

deutscher Nation, WA 6, 407; vgl. weiter WA 38, 247. <sup>20</sup> 1 Kor. 12, 7—11; 28—30; Röm. 12, 6—8; vgl. Eph. 4, 7—12. <sup>21</sup> 1 Kor. 9, 1; Apg. 1, 22. <sup>22</sup> 1 Kor. 15, 7. <sup>23</sup> 1 Kor. 3, 10 ff. <sup>24</sup> Eph. 2, 20; vgl. Offb. 21, 14. <sup>25</sup> Vgl. 1 Kor. 12, 4—6. <sup>26</sup> Vgl. 1 Kor. 12, 7—11; Röm. 12, 3. <sup>27</sup> Vgl. 1 Kor. 12, 3. <sup>28</sup> Vgl. Röm. 12, 3—8; Eph. 4, 11—16. <sup>29</sup> Vgl. Vatikanum II, Dogmatische Konstitution über die Kirche, 12. <sup>30</sup> Vgl. 1 Thess. 5, 12; Phil 1, 1. <sup>31</sup> Vgl. 1 Kor. 12, 28. <sup>32</sup> Vgl. C. Baisi, Il Ministro straordinario degli ordini sacramentali, Roma, 1935; Y. Congar, Heilige Kirche, Stuttgart 1966, 285—316; P. Fransen in: Sacramentum Mundi IV, 1969, 1270 f.; W. Kasper, Zur Frage der Anerkennung der Ämter in den

lutherischer Kirchen, in: Tübinger Theol. Quartalschrift 151 (1971) 97—109. <sup>33</sup> Vgl. Confessio Augustana XIII und Apologia Confessionis Augustanae XIII. <sup>34</sup> Sh. Vatikanum II, Dekret über Dienst und Leben der Priester, 4. <sup>35</sup> Vgl. Confessio Augustana, V; VII. <sup>36</sup> Vgl. Dekret über den Ökumenismus, 3 f.; 19. <sup>37</sup> Vgl. Confessio Augustana VII. <sup>38</sup> Vgl. Nr. 68—74 dieses Berichts. <sup>39</sup> Vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Berlin 1930, S. 463 f. <sup>40</sup> Vgl. Vatikanum II, Dekret über den Ökumenismus, 15. <sup>41</sup> Sh. 1 Kor. 10, 17. <sup>42</sup> Vgl. Vatikanum II, Dekret über den Ökumenismus, 3. <sup>43</sup> Sh. Vatikanum II, Dogmatische Konstitution über die Kirche, 8. <sup>44</sup> Vgl. Mt. 18, 20. <sup>45</sup> Vgl. Mt. 18, 19.

## Die deutschen Bischöfe über die Verantwortung für das menschliche Leben

*Auf ihrer Herbstvollversammlung in Fulda (vgl. ds. Heft, S. 508) haben die deutschen Bischöfe eine Stellungnahme zur Verantwortung für das menschliche Leben veröffentlicht. Der aktuelle Anlaß war die gegenwärtige Diskussion über die Reform des § 218. Im Gegensatz zur Erklärung der skandinavischen Bischöfe, die wir im letzten Heft veröffentlicht haben (vgl. ds. Jhg., S. 478), geben die deutschen Bischöfe keine konkreten pastoralen Weisungen. Sie nehmen auch nicht direkt zu den bisher ja noch nicht offiziell vorliegenden Liberalisierungsvorschlägen des Bundesjustizministeriums und zu den beiden gegenwärtig diskutierten Modellen (Indikationenkatalog oder Fristenlösung) Stellung. Die Bischöfe verstehen den Schutz des werdenden Lebens auf dem Hintergrund des Schutzes menschlichen Lebens überhaupt und beleuchten von daher das Gewicht und den Ernst der Frage.*

In den letzten Jahren wird die Achtung vor dem menschlichen Leben in einem erschreckenden Maße gefährdet. Es häufen sich die Berichte über brutale Gewaltverbrechen. Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle, die in schuldhafter Rücksichtslosigkeit begründet sind. Tödliche Folgen des Drogen- und Rauschgiftgebrauches sind keine Einzelfälle mehr. Gesellschaftliche und politische Auseinandersetzungen werden gewalttätiger. Der strafrechtliche Schutz des werdenden Lebens wird von beachtlichen Gruppen unserer Gesellschaft bekämpft. Da und dort gibt es wieder Stimmen, die eine Tötung körperlich oder geistig schwer Behinderter für erwägenswert halten.

Die Häufung der Anzeichen für eine *wachsende Mißachtung des menschlichen Lebens* geht alle an. Sie fordert eine ernste Besinnung auf die Forderungen des Grundgebots: „Du sollst nicht töten!“ Es ist erschütternd, wie rasch das grausige Geschehen von zwei Weltkriegen und die Gewalttaten der totalitären Systeme unseres Jahrhunderts vergessen wurden. Dabei haben wir durch dieses Erleben unwiderlegbar erfahren, daß der Schutz des menschlichen Lebens unteilbar ist. Je härter das Kriegsgeschehen wurde, um so mehr hat es auch die Zivilbevölkerung erfaßt. Als man den politischen Gegner ohne Gerichtsverfahren zu töten begann, hatte man bald keine Hemmung, auch das sogenannte lebensunwerte Leben unter Berufung auf das Wohl der Volksgemeinschaft zu vernichten.

Nach dem Chaos des Jahres 1945 hatten alle Überlebenden die Hoffnung, daß die gewalttätige Mißachtung des menschlichen Lebens in unserem Volk für immer der Vergangenheit angehören sollte. Diese Zielsetzung wird auch heute deutlich in der Ablehnung der Kriege in anderen Teilen der Welt, in der Hilfsbereitschaft für die Opfer großer Katastrophen, in der Solidarität mit Menschen, die ausgebeutet oder entrechtet werden. Freilich müssen wir uns dabei kritisch die Frage stellen: Werden das Mitempfinden und die Sorge um den Frieden nicht zunehmend oberflächlich? Erfasst der Protest gegen Kriege auch die Ursachen und Wurzeln der Konflikte? Sind wir nicht manchmal in Gefahr, uns durch Geldspenden von unserer Verantwortung freikaufen und im übrigen ungestört dem Wohlstand leben zu wollen? Haben wir überzeugende Wege anzubieten, um Ausbeutung und Entrechtung durch eine Ordnung zu überwinden, die nicht neue Gewalt und neues Unrecht bringt?

Wir werden in den weltweiten Sorgen und Aufgaben keine dauerhafte Hilfe leisten können, wenn es nicht gelingt, im eigenen Leben und in unserer eigenen Gesellschaft der Achtung vor dem Wert und der Würde des menschlichen Lebens Geltung zu verschaffen. Durch unser Können und durch unsere Arbeit haben wir einen imponierenden Lebensstandard unseres Volkes erreicht, höher als es im Jahr 1945 der kühnste Optimist erträumen konnte, und doch sind Wert und Würde des menschlichen Lebens inmitten des Wohlstandes in ernster Gefahr. Wo Verbrechen geschehen, die ein menschliches Leben zum Instrument der eigenen Habgier erniedrigen, versammelt sich eine sensationslüsterne Menge, die nicht selten die notwendige Hilfe behindert. Ein wachsender Prozentsatz der Verkehrstoten ist das Opfer des verantwortungslosen und hemmungslosen Konsums von Alkohol. Alle wissen um die *lebenszerstörenden Wirkungen von Drogen und Rauschgift*, und doch kann man in den Massenmedien nicht auf sensationelle Schilderungen verzichten, die für Jugendliche zu einem gefährdenden Anreiz werden. Mit Gewalt und Terror soll eine menschlichere Gesellschaft herbeigeführt werden. Frauen, die nicht aus harten Gewissenskonflikten, sondern um der Bequemlichkeiten des Wohlstandslebens willen am werdenden Leben schuldig geworden sind, rühmen sich öffentlich ihrer Verbrechen. Gerade Ärzte und Juristen sollten nicht vergessen, daß Hilfe für das Leben und Schutz des Lebens die wichtigste Sinnerfüllung ihres Berufes sind.

Man sagt heute gerne, der Staat müsse nicht jede moralische Verpflichtung in das Strafgesetzbuch aufnehmen. In einer aufgeklärten, weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft könne und müsse der Staat überall dort, wo nicht das Gemeinwohl unmittelbar bedroht wird, mit seiner Strafgewalt zurücktreten und die Entscheidung dem Gewissen des einzelnen überlassen. Es ist zweifellos richtig, daß nicht alles, was ethisch verwerflich ist, vom Staat bestraft werden kann. Auch wird die Wirkung der Gesetze fragwürdig, wenn sie nicht von einer breiten Übereinstimmung in der Bejahung der von ihnen geschützten ethischen Werte getragen sind. Darf aber der Gesetzgeber Strafbestimmungen zum unteilbaren Schutz des menschlichen Lebens lockern, wenn nachweislich das Empfinden für diesen fundamentalen Wert abgestumpft wird? Es gehört zum Wesen des Staates, das menschliche Leben zu schützen. Wo er diese Schutzpflicht vernachlässigt, stellt er die eigene Ordnungsaufgabe in Frage. Man weist häufig darauf hin, daß das Leben in der modernen Gesellschaft komplizierter geworden ist, daß es in der Frage des Schwangerschaftsabbruches ernste Konflikte zwischen verschiedenen Verpflichtungen geben kann, daß auch sonst die Zusammenhänge und Bedingungen des menschlichen Verhaltens vielfältiger geworden sind, daß die Frage nach der Schuld heute schwieriger zu beantworten ist. Alle diese Tatsachen sollen nicht verkannt werden. Wo aber ist die Gewähr dafür, daß solche Erkenntnisse nicht mißbraucht, daß der *Extremfall des Gewissenskonfliktes* nicht zum Vorwand der Gewissenlosigkeit wird?

Wir haben aus unserer Verantwortung als Bischöfe in der letzten Zeit wiederholt den Gesetzgeber und die Öffentlichkeit an ihre Verpflichtung zum Schutz des menschlichen Lebens, auch des wehrlosen werdenden Lebens, erinnert, und wir werden trotz öffentlicher Verdächtigungen nicht nachlassen, die

politisch Verantwortlichen auf diese Verpflichtung klar und unmißverständlich hinzuweisen. Die Gefährdung der Achtung vor dem menschlichen Leben ist aber so bedrohlich geworden, daß das Verantwortungsbewußtsein des Gesetzgebers nicht genügt. Nicht nur die gläubigen Christen, alle, die das menschliche Leben zu den höchsten Werten in der menschlichen Gemeinschaft zählen, sind aufgerufen, den erschreckenden Formen seiner Mißachtung nicht schweigend und untätig zuzusehen. Hier geht es nicht um spezifische Forderungen des christlichen Glaubens, sondern um die Frage, ob in der Zukunft in unserem Volke die *elementaren sittlichen Werte* Geltung haben oder ob eine neue Phase der Unmenschlichkeit, der Rechtlosigkeit und schließlich des Chaos beginnt. Im raschen Entwicklungsgang der gesellschaftlichen Auffassungen kann die Erkenntnis dieser fundamentalen Gefährdung leicht zu spät einsetzen. Der Abscheu vor den Formen der Mißachtung des menschlichen Lebens wird allein Menschlichkeit und Rechts-

bewußtsein in unserem Volk nicht retten können. Dem Verbot des Tötens entspricht der Anruf zur tätigen Liebe. Für den christlichen Glauben ist der Mensch Bild Gottes und Bruder Jesu Christi. Christliche Liebe hat ihre unverzichtbare Grundlage in dem Willen, dem anderen Menschen zum Leben zu helfen. Der Lebensstandard unseres Volkes verpflichtet zur sozialen Hilfe überall dort, wo ein zu geringes Maß an entschlossener sozialer Tat zu Zwangssituationen führt, die den Preis menschlichen Lebens fordern. Die Verbesserung der sozialen Einrichtungen der Gesellschaft und ihrer Gruppen reicht nicht aus. Ob die Gefahren für das menschliche Leben abgewendet werden können, hängt wesentlich davon ab, daß jeder einzelne die Forderung des solidarischen Einsatzes für die Grundwerte unserer Gesellschaft erkennt und erfüllt. Als Christen stehen wir vor dem richtenden Wort Jesu Christi: „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder nicht getan habt, habt ihr mir nicht getan!“

## Sonderberichterstattung Synode (VII)

### *Zur Vorbereitung der Synode in der DDR*

Bevor man sich über den Stand der Synoden-Vorbereitung oder, besser gesagt, über die Startphase der Pastoral-synode ein Bild verschaffen will, ist es nützlich, ihre *Prozedur* näher zu beleuchten. Dabei gilt es, sich frei zu machen von Vorstellungen, die die Anfangsphase der Würzburger Synode kennzeichnen. Zum Beispiel gab es in der DDR keine allgemeine und umfassende Umfrage wie in der Bundesrepublik. Bis zur Stunde verfügt die Synode, obwohl sie offiziell bereits mit dem gemeinsamen Hirtenbrief der Ordinarienkonferenz am 1. Fastensonntag eröffnet wurde (vgl. Wortlaut im „Hedwigsblatt“, 7. 3. 71), über kein fertiges Statut. Es ist daher bisher auch nicht bekannt, wie sich die Versammlung, wenn sie — nach jüngsten Verlautbarungen — im Januar 1973 in Dresden zusammentritt, personell zusammensetzt. Nachdem im Ostteil des Berliner Bistums vor kurzem ein *Pastoralkongreß* für die Diözese im Herbst 1972 angekündigt wurde, der u. a. die Synodalen wählen wird, ist lediglich zu vermuten, daß man in den übrigen Jurisdiktionsbezirken ähnlich verfahren wird.

#### *Die Prozedur der Vorbereitung*

Von der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik unterscheidet sich die DDR-Synode ferner, wie oben angedeutet, durch das Fehlen einer Eingangsveranstaltung ähnlich der in Würzburg. Sie soll erst stattfinden, wenn das Unternehmen bereits mehr als anderthalb Jahre läuft. Zunächst war als Ort die Dresdner Hofkirche vorgesehen. Inzwischen sind Stimmen laut geworden, die für andere Räumlichkeiten in Dresden plädieren, weil zu befürchten ist, daß die Winterkälte den Delegierten in der schlecht heizbaren barocken Kathedrale stark zu schaffen machen würde. Nicht nur die größeren natürlichen Schwierigkeiten der Diaspora, verstärkt noch durch jene Hemmnisse, die die politische Situation und der schwerfällige Informationsfluß unter den Bedingungen des totalitären Staates mit sich bringen, dürften freilich den Entschluß der Bischöfe bewirkt haben, die Synodenversammlung nicht an den Anfang des ganzen Unternehmens zu legen. Hier spielt vielmehr die Sorge eine Rolle, die so

überaus wichtige *pastorale Veranstaltung* könnte eine unerwünschte Richtung nehmen und im Endeffekt der Seelsorge und damit der Kirche in der DDR mehr schaden als nützen. Diese Besorgnis richtet sich sowohl auf die Frage nach der Spiritualität, nach dem geistlichen Wert, als auch auf die Gefahr der politischen Manipulation. Sicherlich ist die eine von der anderen Sorge nicht zu trennen. Es muß den Bischöfen daran gelegen sein, unter allen Umständen den geistlichen Charakter der Synode zu gewährleisten und sie — bei aller aktuellen Lebensbezogenheit — vor unangemessener und gefährlicher Politisierung zu bewahren.

Dieses deutlich erkennbare Bestreben hat denn auch von Anfang an zu *Vorsichtsmaßnahmen* geführt, die nicht ohne Kritik auch im kirchlichen Bereich geblieben sind. Nicht zufällig begleiteten verschiedentlich Töne die thematische und praktische Ankündigung der Synode, die einen deutlichen Vorbehalt gegenüber dem Verlauf der bundesdeutschen Synode enthielten. „Hochgestochene, hitzige Debatten über Strukturprobleme, Lieblingsideen kleiner Pressuregroups oder weitschweifige theologische Fachdiskussionen“ werde es nicht geben, so hieß es. Sie würden die Seelsorge zwischen Elbe und Oder nicht weiterbringen. In einer „sozialistischen“ Gesellschaft erwarteten der einzelne Christ und die Gemeinden „evangeliums- und praxisnahe Wegweisungen und Antworten auf die anstehenden Alltagssorgen“. Die Synode suche „Basisnähe“, konnte man im März hören. Wie diese „Basisnähe“ aussehen sollte, war zusammen mit diesen Feststellungen im Westberliner „Petrusblatt“ (28. 3. 71) zu lesen: „Die jetzt begonnene erste Stufe der DDR-Pastoral-synode wird größtenteils in die normale Seelsorgsarbeit eingebettet sein. Damit aber diese Vorbereitung ein ‚geistliches Tun‘ wird und der breite, thematisch offene Dialog vom Gebet begleitet bleibt, werden Abendtriduen, geistliche Stunden, Einkehrtage, Abendexerzitien oder Bußandachten vorgeschlagen, die den jeweiligen Verhältnissen angepaßt sind. Außerdem wird von den Seelsorgsämtern der Jurisdiktionsbezirke gegenwärtig Arbeitsmaterial vorbereitet, das die Synodenarbeit noch intensiver in die Gemeindepastoral integrieren helfen soll.“